EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN



WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

(STAND 1.1.2006)

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNG	4
	Art. 1 Gemeindeaufgaben.	4
	Art. 2 Zuständiges Organ	
	Art. 3 Brunnenmeister	
	Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
	Art. 5 Erschliessung	5
	Art. 6 Ergänzende Vorschriften	5
	Art. 7 Schutzzonen	
	Art. 8 Pflicht zur Wasserabgabe	
	Art. 9 Pflicht zum Wasserbezug	
	Art. 10 Verwendung des Wassers	
	Art. 11 Kataster	
	Art. 12 Installationsbewilligung	6
II	DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEIN	DE
	UND DEN WASSERBEZÜGERN	7
	Art. 13 Geltung des Reglementes	7
	Art. 14 Bewilligungspflicht	
	Art. 15 Einschränkung der Wasserabgabe	
	Art. 16 Pflichten der Wasserbezüger a) Haftung	
	Art. 17 b) Ableitungsverbot	
	Art. 18 c) Handänderung	
	Art. 19 Ende des Wasserbezuges	
	Art. 20 Kosten für die Abtrennung	
TT	I ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	Q
11	I ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	0
A .	Öffentliche Leitungen	8
	Art. 21 Öffentliche Leitungen	
	Art. 22 Planung und Erstellung	
	Art. 23 Sicherung öffentlicher Leitungen	
	Art. 24 Schutz der öffentlichen Leitungen	
	Art. 25 Abtretung privater Leitungen	
В.	Hydrantenanlagen und Löschschutz	9
	Art. 26 Hydranten	9
	Art. 27 Erstellung, Kostentragung	
	Art. 28 Feuerwehr	
С.	Hausanschlussleitungen	9
	Art. 29 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	
	Art. 30 Erstellung, Kostentragung	
	Art. 31 Eigentum, Unterhalt und Ersatz	
	Art. 32 Ausführung, Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	
	Art. 33 Technische Vorschriften	
	Art. 34 Durchleitungsrechte	10
D.	Wasserzähler	10
	Art. 35 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	
	Art. 36 Dimensionierung, Standort	
	Art. 37 Haftung bei Beschädigung.	11
	Art. 38 Revision, Störungen	11





E. H	Iausinstallationen	11
	Art. 39 Erstellung, Kostentragung	
	Art. 40 Ausführung	
	Art. 41 Technische Vorschriften	11
	Art. 42 Abnahme	
	Art. 43 Mangelhafte Installationen	
	Art. 44 Kontrollrecht	12
IV	GEBÜHREN	12
	Art. 45 Finanzierung der Anlagen	12
	Art. 46 Kostendeckung.	12
	Art. 47 Anschlussgebühr	12
	Art. 48 Löschbeitrag	
	Art. 49 Wiederkehrende Gebühren	
	Art. 50 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	
	Art. 51 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	
	Art. 52 Gebührenpflichtige.	
	Art. 53 Grundpfandrecht der Gemeinde	14
\mathbf{V}	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug	14
	Art. 55 Widerhandlungen	
	Art. 56 Rechtspflege	14
	Art. 57 Übergangsbestimmungen	14
	Art. 58 Inkrafttreten	15
Besc	hlusszeugnis	15
Aufl	agezeugnis	15
Ände	erungen	16
WA	ASSERGEBÜHRENREGLEMENT (WGR)	18
	Art. 1 Anschlussgebühren, Löschbeitrag	18
	Art. 2 Gebühr für Installationsbewilligungen	18
	Art. 3 Inkrafttreten	18
Besc	hlusszeugnis	18
Aufl	agezeugnis	19
Ände	erungen	18
	stungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des veizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	20



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR)
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Lebensmittelgesetzgebung
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHG und FHV)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Wasserversorgungsreglement (WVR)

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Art. 1. ¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 15.

Gemeindeaufgaben

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

⁵Einzelne Aufgaben von Absatz 3 können durch den Gemeindeverband Wasserversorgungsanlagen Vechigen-Stettlen (WAVEST) ausgeführt werden.

⁴Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



Zuständiges Organ

Art. 2. ¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung, der Tiefbaukommission und der Bauverwaltung.

²Die Tiefbaukommission ist zuständig für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung von Hausinstallationsbewilligungen gemäss Artikel 12;
- b) den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

³Die Bauverwaltung ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Wasseranschlussgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Wasseranschlussbewilligungen und weiteren Einrichtungen und Anlagen gemäss Artikel 14;
- b) die Genehmigung der Lage für die Hausanschlussleitung;
- c) die Baukontrollen.

Brunnenmeister

Art. 3. Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission einen Brunnenmeister.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

Erschliessung

Art. 5. ¹Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

³Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Absatz 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ergänzende Vorschriften

Art. 6. ¹Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsan lagen ergänzen die Bestimmungen der Baugesetzgebung dieses Reglement.

²Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Schutzzonen

Art. 7. Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Pflicht zur Wasserabgabe

Art. 8. ¹Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichen der Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Artikel 15. ²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

³Wasser kann auch für die Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

⁵Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) die Bedingungen der Gebäudeversicherung für den Löschschutz erfüllt sind.

Art. 9. ¹Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

²Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Art. 10. ¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 11. ¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung einen Leitungskataster und führt diesen ständig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung auf.

Art. 12. ¹Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

²Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³Die Bauverwaltung erlässt für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird im Anhang zur Gebührenverordnung festgelegt.

Pflicht zum Wasserbezug

Verwendung des Wassers

Kataster

Installationsbewilligung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



II DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglements

Art. 13. ¹Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und dem zugehörigen Wassergebührenreglement geregelt.

²Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsbereichtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Bewilligungspflicht

Art. 14. ¹Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

²Die Gesuche sind der Bauverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 15. ¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Pflichten der Wasserbezüger a) Haftung

Art. 16. Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den er durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursacht. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

b) Ableitungsverbot

Art. 17. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Bauverwaltung Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

c) Handänderung

Art. 18. Der bisherige Wasserbezüger hat der Gemeinde jede Handänderung schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 19. ¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Kosten für die Abtrennung

Art. 20. Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

III ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Öffentliche Leitungen

Art. 21. ¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in Ihrem Eigentum. ²Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Öffentliche Leitungen

Art. 22. ¹Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

Planung und Erstellung

²Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Art. 23. ¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

Sicherung öffentlicher Leitungen

²Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24. ¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

Schutz der öffentlichen Leitungen

²Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Art. 25. Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

Abtretung privater Leitungen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



B. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 26. ¹Hydranten sind öffentliche Anlagen und dienen dem Löschschutz.

²Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung.

Hydranten

Art. 27. ¹Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

Erstellung, Kostentragung

²Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlage, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material und dergleichen überdeckt werden.

Art. 28. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Feuerwehr

C. Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen **Art. 29.** ¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals, eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.

³Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Art. 30. ¹Im Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 werden die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter grösstmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers bestimmt.

Erstellung, Kostentragung ²Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt werden muss.



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Art. 31. ¹Die Hausanschlussleitung ohne Absperrschieber und ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger der erschlossenen Bauten und Anlagen.

Eigentum, Unterhalt und Ersatz

²Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Tiefbaukommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Tiefbaukommission diese Mängel auf dessen Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Fga- Ausführung, Informatre- tions-, Betretungsund Kontrollrecht

Art. 32. Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Technische Vorschriften

Art. 33. ¹Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

²In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 2.

³Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

⁴Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁶Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 34. Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

Durchleitungsrechte

D. Wasserzähler

Art. 35. ¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



⁴Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde geliefert und auf Kosten des Wasserbezügers installiert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten. Nebenzähler inkl. Revisionen werden dem Wasserbezüger gesondert verrechnet. Die Installationskosten sind von der zuständigen Firma direkt dem Bauherrn zu verrechnen.

Dimensionierung, Standort **Art. 36.** ¹Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) Wasserzähler nach den Normen der SVGW eingebaut.

²Der Standort der Wasserzähler wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers und der Normen des SVGW bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Haftung bei Beschädigung **Art. 37.** ¹Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen **Art. 38.** ¹Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

²Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Kosten zu tragen.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das durchschnittliche Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als 20 % des Vorjahresverbrauchs.

⁴Störungen des Wasserzählers sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

E. Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung **Art. 39.** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

Art. 40. Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Installationsbewilligung gemäss Artikel 12 sind.

Technische Vorschriften **Art. 41.** ¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

²Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Abnahme

Art. 42. ¹Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch den Brunnenmeister prüfen und abnehmen lassen.



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.

Art. 43. Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Tiefbaukommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Tiefbaukommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Mangelhafte Installationen

Art. 44. Die Tiefbaukommission kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Kontrollrecht

IV GEBÜHREN

Art. 45. ¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

Finanzierung der Anlagen

- a) von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und wiederkehrende Gebühren:
- b) einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, Feuerweiher, Löschweiher oder ähnlichem;
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) Sonstige Beiträge Dritter.
- ²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Wassergebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und des Löschbeitrages;
- b) der Gemeinderat abschliessend in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen:
 - die Anpassung der Anschlussgebühren an den Landesindex für Konsumentenpreise per 01. Januar 1997;
 - 2. die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren im Anhang der Gebührenverordnung.

Art. 46. ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) decken.

Kostendeckung

Art. 47. ¹Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühr

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der BW gemäss den Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA-Norm 116, oder dem gültigen Nachfolger, erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



⁴Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 und 2 voll zu bezahlen.

⁵Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und den umbauten Raum sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission und die von ihr beauftragten Personen sowie die Mitarbeiter der Bauverwaltung ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Löschbeitrag

Art. 48. ¹Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA-Norm 116, oder dem gültigen Nachfolger, berechnet.

²Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine anteilsmässige Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet.

³Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 2 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist der Löschbeitrag nach Absatz 1 voll zu bezahlen.

⁴Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes oder Abbruch des Gebäudes kann in keinem Fall eine Rückerstattung des bezahlten Beitrages erfolgen.

Wiederkehrende Gebühren **Art. 49.** Zur Deckung der Kosten für die Lieferbereitschaft einer genügenden Wasserversorgung, gemäss Artikel 8, haben die Wasserbezüger eine wiederkehrende Grundgebühr gemäss Gebührenverordnung/-tarif sowie eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m3 bezogenem Trink- und Brauchwasser zu bezahlen.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist **Art. 50.** ¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechstkräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des umbauten Raumes berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW oder der vollendeten Vergrösserung des umbauten Raumes fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Der Löschbeitrag wird mit der Vollendung der Löschanlagen fällig. Wird ein Gebäude später erstellt, ist der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes geschuldet. Nachzahlungen werden nach der vollendeten Vergrösserung des umbauten Raumes in Rechnung gestellt.



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

⁴Die wiederkehrenden Gebühren werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

⁵Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 51. ¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Angaben der Bauverwaltung (Belastungswerte und Fläche) fakturiert. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

²Verzugszins und Inkassogebühren werden aufgrund der Gebührenverordnung/-tarif der Gemeinde Stettlen eingefordert.

³Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 52. Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Gebührenpflichtige

Art. 53. Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).

Grundpfandrecht der Gemeinde

V STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54. Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 55. ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.--bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--.

Widerhandlungen

²Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 56. ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Rechtspflege

²Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 57. Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Übergangsbestimmungen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



Inkrafttreten

Art. 58. Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Wasserversorgungsreglement vom 24. Mai 1977.

Beschlusszeugnis

Dieses Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 beraten und genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber sig. Jordi sig. Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 1996 sowie im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeier) vom 15. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 14. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber Sig. Brönnimann

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Änderungen:

Teilrevision WVR v. 02.12.2003

- Art. 12, Installationsbewilligung
- Art. 13, Geltung des Reglementes
- Art. 14, Bewilligungspflicht
- Art. 15, Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 16, Pflichten der Wasserbezüger
- Art. 18, Handänderung
- Art. 19, Ende des Wasserbezuges
- Art. 20, Kosten für die Abtrennung
- Art. 21, Öffentliche Leitungen
- Art. 22, Planung und Erstellung
- Art. 23, Sicherung öffentlicher Leitungen
- Art. 24, Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 26, Hydranten
- Art. 27, Erstellung Kostentragung
- Art. 28, Feuerwehr
- Art. 29, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen
- Art. 30, Erstellung, Kostentragung
- Art. 31, Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 32, Ausführung, Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 33, Technische Vorschriften
- Art. 35, Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
- Art. 45, Finanzierung der Anlagen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.10.2003 Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 02.12.2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin sig. Hess sig. Ammann

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des WVR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2.12.2003 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 10.1.2004

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Sig. E. Ammann

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



Änderungen:

Teilrevision WVR v. 13.12.2005

Art. 35, Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

Art. 38, Revision, Störungen

Art. 46, Kostendeckung

Art. 50, Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 51, Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.2005 Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin sig. Hess sig. Zwahlen

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des WVR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13.12.2005 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 14.1.2006

Die Gemeindeschreiberin Sig. V. Zwahlen

Einwohnergemeinde Stettlen WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 01. Januar 1997

folgendes

WASSERGEBÜHRENREGLEMENT (WGR)

Anschlussgebühren, Löschbeitrag

- **Art. 1.** ¹Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt:
- a) Fr. 160.-- pro Belastungswert (BW). Dieser Ansatz darf durch die Veränderung des Indexes gemäss Absatz 2 nicht unterschritten werden;
- b) Fr. 6.-- pro m3 umbauten Raum nach SIA-Norm 116, oder dem gültigen Nachfolger.

²Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise per 01. Januar 2006. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt.

³Der Löschbeitrag, gemäss Artikel 48 WVR, einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt Fr. 2.50 pro m3 umbauten Raum nach SIA-Norm 116 oder dem gültigen Nachfolger. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

Gebühr für Installationsbewilligungen

- **Art. 2.** Die Verwaltungsgebühr für die Installationsbewilligungen gemäss Artikel 12 WVR beträgt:
- a) dauernde Installationsbewilligung = Fr. 500.--
- b) einmalige Installationsbewilligung = Fr. 200.--

Inkrafttreten

Art. 3. ¹Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich der Wassertarif vom 05. Dezember 1989.

Beschlusszeugnis

Dieses Wassergebührenreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 beraten und genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber sig. Jordi sig. Brönnimann

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wassergebührenreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 1996 sowie im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 15. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 14. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber Sig. Brönnimann

Änderungen:

Teilrevision WGR v. 13.12.2005

Art. 1, Anschlussgebühren

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.2005 Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin sig. Hess sig. Zwahlen

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des WGR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13.12.2005 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 14.1.2006 Die Gemeindeschreiberin Sig. V. Zwahlen



Einwohnergemeinde Stettlen WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Die sogenannten Belastungswerte (BW) ergeben sich aus der Anzahl der montierten sanitären Apparate und Zapfstellen. Die Wasserflüsse für Kalt- und Warmwasser werden gesondert berechnet. Ein BW entspricht einem Volumenstrom von 6 l/min gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate pro Kalt- und Warmwasseranschluss				
Verwendungszweck	Ausflussvolu- menstrom pro Anschluss l/min (Erfahrungswert)	Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW		
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	6	1		
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken. Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschtröge	12	2		
Duschbatterien mittlerer Leistung	18	3		
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschau- tomaten bis 6 kg, Pissoir-Spülungen au- tomatisch	24	4		
Auslaufventile für Garten und Garage	30	5		